

# SATZUNG der Stadt LANGEWIESEN zur Förderung der Vereinstätigkeit

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat in seiner Sitzung vom 24.11.1997 die Satzung zur Förderung der Vereinstätigkeit auf der Grundlage § 2 ThürSportFG i.V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beschlossen.

(mit Ergänzung im Pkt. 4., Unterpunkt g entspr. Beschluß SR 827/98 vom 20.4.98)

## 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die Stadt Langewiesen mißt dem Vereinsleben eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei.
- 1.2 Die Stadt Langewiesen unterstützt den Breiten-, den Leistungs-, den Behindertensport und das Vereinsleben der in ihrem Gebiet ansässigen Vereine durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach dieser Satzung.
- 1.3 Alle Maßnahmen der Förderung durch die Stadt sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach dieser Satzung besteht nicht.
- 1.4 Städtische Sportanlagen und städtische Einrichtungen werden vorrangig den Sport- und sonstigen Vereinen, den Fachverbänden auf Antrag, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie zur Nutzung als Vereinsheime zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Die Stadt unterhält die in der Anlage 1 aufgeführten städtischen Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen und gewährt den Sporttreibenden und Vereinen Nutzung. Die Anlage 1 ist nicht Gegenstand der Satzung und braucht bei Änderung nicht neu beschlossen werden. Vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist der jeweilige Nutzer, für die Betreuung und Verwaltung der Vereinsheime der jeweilige Verein, verantwortlich.
- 1.6 Ziel der Förderung:
  - a) Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
  - b) Förderung des Vereinsleben

## 2. Förderungsberechtigt sind alle Vereine, wenn sie

- a) einem übergeordneten Verband angehören, oder vom Haupt- und Finanzausschuß - nach schriftlicher Antragstellung und Anhörung - als förderungswürdig anerkannt worden sind;
- b) rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sind und ihren Sitz im Bereich der Stadt Langewiesen haben,
- c) eine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorlegen, die nicht älter als 3 Jahre sein darf,
- d) angemessene Vereinsbeiträge erheben, die z. B. den Empfehlungen eines Dachverbandes entsprechen.

### 3. Förderungswürdig sind:

- a - Kinder- und Jugendvereinsnachwuchs
- b - vereinseigene Anlagen und Räumlichkeiten
- c - Übernahme von Versicherungsbeiträgen und Betriebskosten
- d - Gerätschaften vereins- und zweckgebunden
- e - Großveranstaltungen, die selbst im Territorium durchgeführt werden
- f - Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben/Ausscheiden
- g - Jubiläen
- h - Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern, Chor- und Zirkelleitern

### 4. FÖRDERUNGSKATALOG

#### zu a - Kinder- und Jugendvereinsnachwuchs

Der Zuschuß kann bis zu 9,00 Euro jährlich für jedes Kind bzw. jugendliche Mitglied (bis 18 Jahre) betragen.

#### zu b - Vereinseigene Anlagen und Räumlichkeiten

Zuschüsse können gewährt werden

- zum Neubau
- zur Erweiterung
- zur Instandsetzung

von förderungswürdigen Anlagen und Einrichtungen.

#### zu c - Übernahme von Versicherungsbeiträgen und Betriebskosten

Das Betreiben der verschiedensten Einrichtungen ist mit dem Abschluß verschiedener Versicherungen verbunden. Das sind u.a. Inhaltsversicherung (Inventar), Haftpflicht usw. Zu den Betriebskosten zählen: Energie, Wasser/Abwasser, Gas, Müll.

#### zu d - Lang- und kurzlebige Geräte und Materialien

Zur Beschaffung von größeren langlebigen Geräten kann ein Zuschuß gewährt werden, wenn diese Geräte unbedingt notwendig sind und in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden.

Die Art der Geräte richtet sich im Einzelfall nach der durch den Verein gepflegten Tätigkeit.

Zuschüsse zur Anschaffung kurzlebiger Geräte und Materialien werden mit **1,00 Euro** je Jahr und Vereinsmitglied festgelegt.

#### zu e - Großveranstaltungen

Für die Stadt Langwiesen überörtlich bedeutsame Großveranstaltungen können gefördert werden durch:

- a) kostenlose Bereitstellung von erforderlichen Anlagen, Räumlichkeiten und Geräten,
- b) Bereitstellung von Ehrenpreisen,
- c) Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und stadtseitig zu prüfenden Fehlbetrages.

Nicht bezuschusst werden Freundschaftsbegegnungen oder Vergleichskämpfe auf Vereins-ebene. Dagegen können kulturelle und sportliche Begegnungen mit der Partnergemeinde sowie traditionell gewachsene Vereinsbeziehungen gefördert werden.

**zu f - Nationale und Internationale Wettbewerbe und Ausscheide**

Für die aktive Teilnahme von Einzelpersonen oder Gruppen, die für einen Verein starten kann durch die Stadt ein Zuschuß gewährt werden.

**zu g - Jubiläen**

Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100-, usw. jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten aus Fördermitteln eine Zuwendung von 5,00 Euro für jedes Jahr des Bestehens, **höchstens jedoch insgesamt 500,- Euro**. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen. Andere als die vorgenannten Jubiläen werden nicht berücksichtigt.

**zu h - Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungs-, Chor- und Zirkelleitern**

Der Zuschuß für die Beschäftigung nebenberuflicher oder hauptamtlicher lizenzierter Übungs- oder sonstiger Leiter wird prozentual nach dem Zuschuß des Landessportbundes bemessen.

Beide Förderungsmaßnahmen zusammen dürfen 50 % des jeweiligen Höchstsatzes nicht überschreiten.

Der Zuschuß wird nur an die Vereine gezahlt.

Soweit es sich hierbei nicht um anerkannte Übungsleiter bei Sportverbänden handelt, ist die fachliche Eignung bzw. die sportliche - pädagogische Fähigkeit nachzuweisen. Anträge sind eingehend zu begründen. (Verein) Bei anderen Leitern ist diese Festlegung sinngemäß anzuwenden.

Den schriftlich einzureichenden Zuschußanträgen sind beizufügen:

- a) Kopie des vom Verein mit dem Leiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages bzw. Vereinbarung,
- b) Bestätigung des Fachverbandes zur Eignung

**5. Bewilligungsbedingungen****5.1 Antragstellung**

Zuschußanträge sind grundsätzlich schriftlich an die Stadtverwaltung einzureichen, für die Ortschaft Oehrenstock an den Ortsbürgermeister.

Antragsteller kann nur der Vorstandsvorsitzende in Verbindung mit dem Schatzmeister sein.

**5.2 Begründung des Antrages und erforderliche Nachweise**

Den eingereichten Anträgen müssen bei Bauvorhaben Kostenvoranschläge, Finanzübersichten, Genehmigungsprotokolle der Gebäude- und Grundstückseigentümer, Planungsunterlagen und Baubeschreibungen beigelegt sein.

Unvollständige Anträge gelten nach ihrer Komplettierung als gestellt. Auskünfte, die von der bearbeitenden Stelle zur eingehenden Beurteilung des Antrages benötigt werden, wie z.B.

Aussagen zur wirtschaftlichen Situation, sind vom Antragsteller im gewünschten Umfang wahrheitsgemäß zu erbringen.

**5.3 Eine Bezuschussung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid anerkannten Zweck bestimmt. Sie muß nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden. Wird sie nicht zweckgebunden und nach den vorgenannten Grundsätzen verwendet, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.**

## 6. Verwendungsnachweis für investive Maßnahmen

Die Zuschußempfänger haben 12 Monate nach Erhalt des Zuschusses einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird dieser nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschußempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

Wird dieser nicht erbracht und ist zu vermuten, daß die Zuschußmittel nicht zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind, so kann nach erfolgloser Anmahnung der gesamte Zuschußbetrag zurückverlangt werden.

Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 7. Finanzierung

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistungen des Antragstellers zu decken.

Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, daß der beantragte Zuschuß oder andere im Finanzierungsplan angeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Antragsteller zu schließen.

Bleiben die endgültigen Kosten wesentlich unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.

Bei investiven Maßnahmen kann die Förderung maximal 1/3 der anerkannten Zuwendung betragen.

## 8. Sonstiges

### Überlassung von Turnhallen oder anderen Sportanlagen

Die Turnhalle der Stadt Langewiesen ist an den Schulträger übergegangen. Eine Nutzung bzw. gewünschte Hallenzeiten sind bei der Schulverwaltung über die Stadtverwaltung - wegen evtl. Kostenübernahme - zu beantragen.

Die Sport- und Freizeitanlage In den Folgen wird von der Stadt verwaltet und zur Nutzung auf Antrag an Vereine und Freizeitsportler vergeben.

## 9. Terminvorgaben zur Einreichung von Fördermittelanträgen

**30. September für das Folgejahr** - für Investitionen

**31. März für das laufende Jahr**

## 10. Entscheidungskompetenz

Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß des Stadtrates nach Vorberatung und Empfehlung des Ausschusses für Kultur/Jugendarbeit/Sport, für die Ortschaft Oehrenstock der Ortschaftsrat (außer bei Invest.)

## **11. Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten vom  
24.11.97 außer Kraft.

Langwiesen, den 22.7.1998

**Brandt**  
Bürgermeister

(Siegel)

- Bekannt gemacht im Amtsblatt „Stadtbote“ Nr. 15/98 vom 24. Juli 98 - gem. § 7 ThürBekVO - GVBl. 30/94
- 1. Änderung der Satzung am 10.9.2001 – Beschluss Nr. SR 313/2001 - veröffentlicht

## **Anlage 1**

- Kleinsportanlage und Bolzplatz
- Bürgerhaus
- Ratssaal
- Haus des Gastes
- Heinse-Haus
- Kurhotel

(SatzungS01SPORT.DOC)  
/geändert am 22.7.98/zuletzt geändert am 8.11.2001